

rigkeiten (z. B. Blutalkoholfeststellung bei Verkehrsdelikten);

- gegenüber besonders betreuungsbedürftigen Bürgern (z.B. von Schwangeren und Kleinkindern).

In diesen Fällen führt die vollziehend-verfügende Tätigkeit der zuständigen Organe des Staatsapparates dazu, die Art und den Umfang der medizinischen Betreuungsleistung direkt zu bestimmen. Das dadurch entstehende Verwaltungsrechtsverhältnis regelt die Pflicht wie das Recht des betreffenden Bürgers, medizinische Leistungen zu dulden oder in Anspruch zu nehmen, und bildet somit die Grundlage für die Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen im Arzt-Patient-Verhältnis. Die Pflicht der Gesundheitseinrichtung bzw. des behandelnden Arztes zur sorgfältigen Behandlung, zur Aufklärung und Beratung des Bürgers und zur Verschwiegenheit wie die Pflicht des Bürgers, alles für die Behandlung Wesentliche zu offenbaren und den ärztlichen Rat zu befolgen, bleiben bestehen und sind in der Regel den speziellen Bedingungen entsprechend durch Rechtsvorschriften konkreter ausgestaltet.

Im gesellschaftlichen Interesse stellen die Rechtsvorschriften in den genannten Fällen strenge Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen und Ärzte wie an die betreuten Bürger (vgl. dazu 13.2.2.-13.2.7.). Sie berechtigen und verpflichten zugleich die zuständigen staatlichen Organe (meist die Kreisärzte bzw. die Kreis-Hygieneärzte), zur Einhaltung solcher Anforderungen verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen zu treffen und sie - nötigenfalls - mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln durchzusetzen.

13.2.2. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Bei Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung sowie bei Ansteckung oder Verdacht auf Ansteckung an einer übertragbaren Krankheit bestimmen Rechtsvorschriften¹⁹ die Pflicht des Bürgers, sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

Die bei der Realisierung der Untersuchungs- und Behandlungspflicht zwischen dem verpflichteten Bürger und der staatlichen Gesundheitseinrichtung entstehende Beziehung ist ihrem juristischen Charakter nach ein medi-

zinisches Betreuungsverhältnis zivilrechtlicher Art. Um der Rechtspflicht zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu entsprechen, sind jedoch durch Rechtsvorschriften den am medizinischen Betreuungsverhältnis Beteiligten wie auch den zuständigen Organen des Staatsapparates *verwaltungsrechtlich relevante Rechte und Pflichten* eingeräumt bzw. übertragen worden.

Erstens: Unabhängig von der Existenz eines konkreten medizinischen Betreuungsverhältnisses bestehen Pflichten der Bürger und der Gesundheitseinrichtungen und Ärzte zum Schutz anderer Bürger vor Gesundheitsgefährdungen.

Zu diesen Schutzpflichten gehören: die Pflicht erkrankter, krankheitsverdächtiger, angesteckter oder ansteckungsverdächtiger Personen, sich unverzüglich ärztlich untersuchen, ggf. medizinisch betreuen oder in ein Krankenhaus einweisen zu lassen und die berufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung vorübergehend aufzugeben oder nur, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitserklärung) fortzusetzen; die Pflicht jedes Bürgers, über derartige Erkrankungen in seiner Umgebung oder über krankheitsbegünstigende Umstände zu informieren; die Pflicht von Bürgern zur Inanspruchnahme von Schutzzanwendungen; die Pflicht von Bürgern zur unverzüglichen Mitteilung an die zuständige staatliche Hygieneinspektion über den Wechsel des Aufenthaltsortes, der Wohnung oder des Arbeitsplatzes. Von seiten der

19 Vgl. Inf.kr.-Gesetz; 1. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen - vom 20.1.1983, GBl. I 1983 Nr. 4 S. 29; VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 2. 1961, GBl. II 1961 Nr. 17 S. 85, i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 1.1.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 11 S.242, Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827, der Anpassungs-VO vom 13.6. 1968, GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363, u. der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6.1971, GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465 - im folgenden Geschl.kr.-VO; VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26.10.1961, GBl. II 1961 Nr. 80 S. 509, 1. d.F. der Anpassungs-VO vom 13.6.1968, a. a. O., der VO vom 24. 6.1971, a.'a: O., u. der 2. VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 15.5.1975, GBl. I 1975 Nr. 28 S. 521 - im folgenden Tbk-VO.